

LESEFASSUNG

HAUPTSATZUNG des Landkreises Wittenberg



LESEFASSUNG

Stand: **17.05.2021**

Die zurzeit gültige Fassung der Hauptsatzung des Landkreises Wittenberg berücksichtigt in der vorliegenden LESEFASSUNG:

Hauptsatzung des Landkreises Wittenberg

- BESCHLUSS im Kreistag am 30.09.2019
- Genehmigungsverfügung vom 09.12.2019
- unterschrieben und gesiegelt am 11. Dezember 2019
- öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am 21.12.2019
- In Kraft ab 22.12.2019

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Wittenberg

- BESCHLUSS im Kreistag am 01.03.2021
- Genehmigungsverfügung vom 05.05.2021
- unterschrieben und gesiegelt am 10.05.2021
- öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am 15.05.2021
- In Kraft ab 16.05.2021

Diese LESEFASSUNG beinhaltet alle genehmigten Änderungen.
Die Änderungen sind **gelb hinterlegt**.

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Wittenberg“. Er hat seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Wittenberg zeigt im von Schwarz und Silber geteilten Schild zwei schräg gekreuzte rote Schwerter.
- (2) Die Flagge des Landkreises Wittenberg ist rot/schwarz gestreift. Das Landkreiswappen ist mittig auf die Flagge aufgelegt.
- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittenberg“.

§ 3

Kreisgebiet

Der Landkreis besteht aus dem Gebiet folgender zum Landkreis gehörender Städte:

Annaburg
Bad Schmiedeberg
Coswig (Anhalt)
Gräfenhainichen
Jessen (Elster)
Kemberg
Lutherstadt Wittenberg
Oranienbaum-Wörlitz
Zahna-Elster

II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4

Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist das von den wahlberechtigten Bürgern des Landkreises Wittenberg gewählte Hauptorgan und die Vertretung der Einwohner des Landkreises.
- (2) Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(3) Die Aufgaben der Vertretung werden im § 45 Abs. 2 KVG LSA geregelt.

(4) Der Kreistag beschließt im Einzelfall, welche Angelegenheiten er auf die Ausschüsse delegiert.

§ 6 Ausschüsse des Kreistages

Der **Kreistag** bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

- (1) beschließende Ausschüsse:
 - **Kreisausschuss** (8 ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Landrat),
 - **Ausschuss Haushalt und Finanzen**
(8 ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Landrat)
 - **Ausschuss Bau, Wirtschaft und Verkehr**
(9 ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages)
 - **Jugendhilfeausschuss** (10 Personen: 6 ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und 4 stimmberechtigte Mitglieder benannt von Trägern der freien Jugendhilfe)

- (2) beratende Ausschüsse
 - **Rechnungsprüfungsausschuss**
(9 ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages)
 - **Ausschuss Schule und Kultur**
(9 ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages + 8 sachkundige Einwohner)
 - **Ausschuss Gesundheit und Soziales**
(9 ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages + 8 sachkundige Einwohner)
 - **Ausschuss Umwelt, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft**
(9 ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages + 8 sachkundige Einwohner)

Die Zugriffsberechtigung und -Reihenfolge für den Ausschussvorsitz wird für die Fraktionen des Kreistages nach dem d'Hondt – Verfahren berechnet und vergeben.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(2) Der **Kreisausschuss** besteht aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss beschäftigt sich mit den Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen und die nicht nach § 66 KVG LSA dem Landrat obliegen. Er beschließt über

- a) die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (BesGr. A 9) bis zur BesGr. A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 10 bis EG 13 sowie S 15 bis S 18 im Einvernehmen mit dem Landrat,

- b) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten für die unter a) genannten Beschäftigten der EG- und S-Gruppen im Einvernehmen mit dem Landrat,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, im Vermögenswert von 25.000 Euro bis 75.000 Euro,
- d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, im Vermögenswert von 5.000 Euro bis 25.000 Euro,
- e) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, im Wert von 15.000 Euro bis 50.000 Euro,
- f) über die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen im Einvernehmen mit dem Landrat,

Über die vom Kreisausschuss getroffenen Entscheidungen wird der Kreistag in der folgenden Sitzung durch den Vorsitzenden informiert.

Der Kreisausschuss koordiniert die Tätigkeit aller Ausschüsse des Kreistages, entscheidet über die Planung von wesentlichen Verwaltungsaufgaben und erledigt andere, ihm vom Kreistag übertragene Aufgaben.

(3) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des **Jugendhilfeausschusses** bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg.

(4) Der **Ausschuss Haushalt und Finanzen** besteht aus 8 ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Er bereitet die Haushaltssatzung vor und begleitet die Haushaltsführung.

Er wird vom Kreistag ermächtigt, in folgenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen:

- a) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 KVG LSA, wenn der Wert über 25.000 Euro bis 80.000 Euro im Einzelfall liegt.
- b) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 107 KVG LSA, wenn der Wert über 25.000 Euro bis 80.000 Euro im Einzelfall liegt.
- c) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises entsprechend § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert über 1.000 Euro bis 15.000 Euro im Einzelfall liegt.

(5) Der **Ausschuss Bau, Wirtschaft und Verkehr** (BWV) besteht aus 9 ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages. Dem BWV steht ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

Der BWV beschließt über

- a) Vergabe von Bauleistungen über 130.000 Euro bis 1.300.000 Euro (ohne Umsatzsteuer);
- b) Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Leistungen, die im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich

Tätigen angeboten werden mit einer Vergabesumme über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer);

- c) Vergabe von Leistungen, die im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden mit einer Vergabesumme über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Von der Beschlussfassung ausgenommen sind Vergaben für die Beauftragung oder Hinzuziehung von Wirtschaftsprüfern im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in Eigenbetrieben, Zweckverbänden und kreisangehörigen Kommunen.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus neun ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich durch den Kreistag widerruflich sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

- Ausschuss Schule und Kultur (8 sachkundige Einwohner)
- Ausschuss Gesundheit und Soziales (8 sachkundige Einwohner)
- Ausschuss Umwelt, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft (8 sachkundige Einwohner)

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Landrat

(1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (BesGr. A 4 als Einstiegsamt bis BesGr. A 9 als Endamt) sowie über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 1 bis EG 9c sowie S 2 bis S 14.

Der Landrat entscheidet auch bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten für die im Satz 1 genannten EG- und S-Gruppen.

2. Der Landrat wird ermächtigt, über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, im Vermögenswert unter 25.000 Euro,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, im Vermögenswert unter 5.000 Euro,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, im Wert unter 15.000 Euro,
- d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA betreffend den Vorschlägen des Insolvenzgerichtes im Rahmen der Restschuldbefreiung gem. § 301 der Insolvenzordnung,
- e) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 KVG LSA, wenn der Wert 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
- f) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 107 KVG LSA, wenn der Wert 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
- g) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises entsprechend § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
- h) Aufnahme von Krediten (einschließlich Umschuldungen) und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA bis maximal 5.000.000 Euro, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde dazu vorliegt,
- i) Vergabe von Bauleistungen mit einer Bauleistung bis 130.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- j) alle Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Leistungen, die im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden mit einer Vergabesumme bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- k) Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, für Leistungen, die im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden mit einer Vergabesumme bis 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sowie unbegrenzt über Vergaben betreffend die Beauftragung oder Hinzuziehung von Wirtschaftsprüfern im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in Eigenbetrieben, Zweckverbänden und kreisangehörigen Kommunen.

(2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Landrat die Allgemeine Dienst- und Geschäftsweisung (ADGA). Ergänzend dazu erlässt der Landrat weitere interne Dienstvorschriften.

(3) Der Kreistag wählt gemäß § 67 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) einen Bediensteten als Vertreter des Landrates für den Verhinderungsfall.

(4) Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Anfrage im Einzelfall, beispielsweise bei bestehenden Mitwirkungspflichten außenstehender Dritter, innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden, so ist der Fragesteller hierüber schriftlich zu informieren. Die Frist verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der dem Fragesteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen Gleichstellungsbeauftragten, der hauptamtlich tätig ist.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Auf § 17 der Hauptsatzung wird verwiesen.

§ 12 Behindertenbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

§13 Einwohnerfragestunde

(1) Der Kreistag sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.

(4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die **unverzüglich** erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

IV. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen **im Internet auf der Homepage des Landkreises Wittenberg <https://www.landkreis-wittenberg.de/> mit Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben.**

Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt.

Im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg wird unverzüglich - mit gleichem textlichem Schriftsatz wie im Internet - informiert und nachrichtlich auf alle erfolgten Bekanntmachungen unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse **oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände sind durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Wittenberg bekannt zu machen** sowie im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zu veröffentlichen.

Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt (bei Notsituationen im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA), so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

<https://www.landkreis-wittenberg.de/> (Landkreis + Politik)

(3) Eignen sich bekannt zu machende Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1, so ist deren Bekanntmachung dadurch zu ersetzen, dass sie, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, für zwei Wochen vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Dienststellen der Kreisverwaltung Wittenberg:

Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung Wittenberg: Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 4

Bürgerbüro Jessen (Elster): Jessen (Elster), Markt 17-19

Bürgerbüro Gräfenhainichen: Gräfenhainichen, Karl-Liebknecht-Straße 23

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung **hat im Internet unter <https://www.landkreis-wittenberg.de/> zu erfolgen.** Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht.

Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind auf der Homepage des Landkreises Wittenberg <https://www.landkreis-wittenberg.de/> bekannt zu machen und im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zu veröffentlichen.

An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der

Aushang in der

**Kreisverwaltung Wittenberg, Breitscheidstraße 4 in
06886 Lutherstadt Wittenberg**

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt.

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 18
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung des Landkreises Wittenberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
